# **Bestimmung der Wahlberechtigung bei Personen, die mehreren Statusgruppen angehören** (fett = Mitgliedsstatus, nicht fett = Angehörigenstatus)

immatr. Studie- rende	immatr. Promo- vierende	WHK	AkMi≥ 20h	AkMi < 20h	sonstMi ≥ 20h	sonstWiMi < 20h	Prof. / Juniorp rof.	Apl. Prof.	PD	Hono- rarprof.	LB	aktives Wahlrecht, kann wählen als:	passives Wahlrecht, kann kandidieren als:
Χ												Stud	Stud
Х		Χ										Stud	Stud
X				Х								Stud	Stud
	Х											Stud	Stud
	Х	Х										Stud	Stud.
	Х		Х									AkMi (*Stud)	AkMi (*Stud)
	Х			Х								Stud	Stud
	Х										Χ	Stud	Stud
		Χ										AkMi	-
		Χ									Χ	AkMi	-
			X									AkMi	AkMi
			Х		X							AkMi (*sonstMi)	AkMi (*sonstMi)
			Х					Х				HSL (*AkMi)	HSL (*AkMi)
			Х						Х			AkMi	AkMi
				Χ								AkMi	-
				Х				Х				HSL (*AkMi)	-
				Х					Х			AkMi	-
					X							sonstMi	sonstMi
					X						Х	sonstMi	sonstMi
						Х						sonstMi	-
							X					HSL	HSL
							Х		Χ			HSL	HSL
								Х				HSL	-
									Χ			AkMi	-
										Χ		HSL	- (HSL falls HS-Mitglied)
											Χ	AkMi	-

<sup>\*</sup> durch unwiderrufliche Erklärung bis zum Ende der Widerspruchsfrist zum WählerInnenverzeichnis ist Wechsel in die Mitgliedergruppe in Klammern möglich; siehe Wahl-O §2(6) Mitglieder/Angehöriger mehrerer Fakultäten müssen unwiderruflich bis zum Ende der Widerspruchsfrist zum WählerInnenverzeichnis erklären, wo sie ihr Wahlrecht ausüben wollen

# BbgHg §60 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen sowie die eingeschriebenen Studierenden einschließlich der Promotionsstudierenden. Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder die Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals beträgt. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. Mitglieder sind auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nach gemeinsamer Berufung überwiegend an einer Forschungseinrichtung außerhalb der Hochschule tätig sind und Aufgaben in Lehre und Forschung an der Hochschule wahrnehmen.
- (2) Die anderen an der Hochschule Tätigen sind Angehörige der Hochschule. Professorinnen und Professoren werden nach Eintritt in den Ruhestand Angehörige der Hochschule, soweit

sie an der Hochschule weiter forschen oder lehren.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Antrag des zuständigen Organs der Hochschule einer Honorarprofessorin oder einem Honorarprofessor den Status eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verleihen, wenn sie oder er die Einstellungsvoraussetzungen nach § 41 erfüllt sowie Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbstständig wahrnimmt.

#### § 62 Wahlen

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen in den Organen der Hochschule werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Durch Bestimmung der Grundordnung kann von der Verhältniswahl insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten in einer Mitgliedergruppe die Mehrheitswahl angemessen ist. Angehörige der Hochschule haben nur aktives Wahlrecht.

## Grundordnung §2 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der Europa-Universität Viadrina sind die an der Europa-Universität Viadrina nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen sowie die eingeschriebenen Studierenden einschließlich der Promotionsstudierenden. Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder die Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals beträgt. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist.
- (2) Mitglieder sind auch Professorinnen und Professoren, die nach gemeinsamer Berufung überwiegend an einer Forschungseinrichtung außerhalb der Europa-Universität Viadrina tätig sind und Aufgaben in Forschung und Lehre an der Europa-Universität Viadrina wahrnehmen. Des Weiteren kann die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag des Senats Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren den Status eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verleihen, wenn die Einstellungsvoraussetzungen nach § 55 BbgHG erfüllt werden sowie Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbstständig wahrgenommen werden. Privatdozentinnen und Privatdozenten sind Mitglieder der Europa-Universität Viadrina, sofern sie hauptberuflich im Sinne des Absatz 1 Satz 2 tätig sind. Andernfalls sind sie Angehörige wie die übrigen an der Stiftung Europa-Universität Viadrina Tätigen.

## Wahlordnung §2 Wahlberechtigung

- (1) Die Mitglieder der in § 1 genannten Organe werden, soweit sie ihnen nicht kraft Amtes angehören, von den Mitgliedern der Europa-Universität Viadrina bzw. im Falle der Fakultätsräte von den Mitgliedern der jeweiligen Fakultät nach Gruppen getrennt, von den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 49 BbgHG, der Studierenden und des nichtwissenschaftlichen Personals gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, im Falle der Studierenden ein Jahr.
- (2) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppenbestimmt sich nach § 2 der Grundordnung in Verbindung mit § 60 BbgHG. Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder die Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals beträgt. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren kann auf Antrag des Senats durch die Präsidentin oder durch den Präsidenten der Status eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unter den Voraussetzungen des § 60 Abs. 3 BbgHG verliehen werden.
- (3) Die nebenberuflich tätigen <u>Professorinnen und</u> Professoren, die außerplanmäßigen <u>Professorinnen und</u> Professoren, die gastweise tätigen Lehrkräfte <u>und Privatdozentinnen und</u> <u>Privatdozenten</u> mit Ausnahme der <u>Gastprofessorinnen und</u> Gastprofessoren, die nur vorübergehend nach Absatz 2 Satz 3 oder mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechend vollbeschäftigen Personals <u>tätig sind</u>, sowie die Lehrbeauftragten <u>und die wissenschaftlichen</u> <u>Hilfskräfte</u>haben <u>als Angehörige</u> nur aktives Wahlrecht gemäß <u>§ 62 Abs. 1 S. 3 BbgHG</u>. Sofern <u>Privatdozentinnen und</u> Privatdozenten aufgrund der Zugehörigkeit zu einer weiteren Personalkategorie Mitglieder der Europa-Universität Viadrina nach Absatz 2 sind, haben sie zudem passives Wahlrecht.
- (4) Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der Status am Tage des Fristablaufs für Einwendungen gegen die Wählerlisten (§ 3).
- (5) <u>Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen ausgeübt werden. Mehrfachwahl in verschiedenen Gruppen ist unzulässig.</u>
- (6) Wahlberechtigte, die mehreren Mitgliedergruppenangehören, werden nach der Reihenfolge der <u>Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,</u> der Studierenden und des nichtwissenschaftlichen Personals- in den Wählerlisten vorläufig der jeweils ersten für sie in Betracht kommenden Mitgliedergruppe zugeordnet. Sie können binnen einer bei der Auslegung der Wählerlisten bekanntgemachten Frist (§ 4 Abs. 1) <u>der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter gegenübereine unwiderrufliche Erklärung darüber abgeben, in welcher anderen Mitgliedergruppe sie wählen wollen. Andernfalls werden sie endgültig der in der Wählerliste genannten Mitgliedergruppe zugeordnet.</u>
- (7) Wahlberechtigte, die mehreren Fakultäten <u>bzw. Zentralen Einrichtungen</u> angehören, haben eine unwiderrufliche Erklärung abzugeben, wo sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.